

Vorwort

Mit der vorliegenden 3. Auflage des *AnwaltKommentars* ist ein neu überarbeitetes, noch umfangreicheres Werk für den im Strafrecht beheimateten Praktiker entstanden. Nicht nur für den Anwalt, wie der Titel vermuten lassen könnte, sondern für jeden Juristen, der mit dem Strafgesetzbuch arbeitet soll, auch die Neuauflage rund 5 Jahre nach dem Erscheinen der zweiten Auflage des *Kommentars* wertvolle Hilfestellung und Ratgeber in Einem sein. Der etwas längere Zeitabstand zur Voraufgabe ist dem Umstand geschuldet, dass sich über eine längere Zeitspanne hinweg einige Gesetzesänderungen ergeben haben, die eine neue Kommentierung auch unter dem Gesichtspunkt der sich hierzu entwickelnden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strafsachen notwendig gemacht haben. Gerade in den letzten Jahren bis zum Ende der Legislaturperiode des 18. Deutschen Bundestages 2017/18 kann man eine gesetzgeberische Betriebsamkeit im Strafrecht feststellen, die allerdings durch die mühevollen Regierungsbildung der 19. Legislaturperiode erheblich an Schwung verloren hat. Dennoch gab es wichtige Neuerungen insbesondere das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, das am 1.7.2017 in Kraft getreten ist. Auch das Schrifttum zu den Themen um das Strafgesetzbuch bedurfte einer umfassenden Einarbeitung in die Kommentierung. Das kostet Zeit, aber dann muss irgendwann ein Schlusstrich gezogen werden und so liegt nun der neue *AnwaltKommentar* vor und steht zur intensiven Nutzung bereit.

Viele Autoren, die seit der 1. Auflage des *Kommentars* im Jahr 2011 zu dessen Gelingen beigetragen haben, sind nach wie vor Teil des Autorenteam. Ihnen gilt unserer Dank ebenso, wie den wenigen aus den verschiedensten, immer für uns Herausgeber nachvollziehbaren Gründen, ausgeschiedenen Mitstreitern. Besonders danken möchten wir auch denjenigen, die freiwillig Teile ihrer früheren Kommentierung, wie z.B. die des Sexualstrafrechts, abgegeben haben, um eine Bearbeitung des Themas aus einer Hand zu gewährleisten. Das war uns wichtig und es ist dank des selbstlosen Übertragens der Kommentierung einzelner gelungen. Namentlich möchten wir die neu zum Bearbeiterteam gestoßen Kolleginnen und Kollegen nennen. Es sind dies die wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl Prof. Heger Frau Petzsche, die Rechtsanwältinnen Hembach, Lederer und Petry, Rechtsanwalt Skoupil, die Hochschulprofessoren Asholt, Krell und T. Zimmermann sowie RiAG Krumm. Sie spiegeln die gewünschte berufliche Vielfalt und Qualität des gesamten Autorenteam wider und wir freuen uns, dass wir sie für den *AnwaltKommentar* gewinnen konnten.

Das Werk erscheint weiter bewährt in der Reihe „Heidelberger Kommentare“ im Verlag C.F. Müller.

Unseren Lesern wünschen wir, dass ihnen der *Kommentar* wertvolle Hilfestellungen bei ihrer täglichen Arbeit in der Strafrechtspflege leistet. Für Anregungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge und hoffentlich auch Lob sind wir Herausgeber immer dankbar. Diese können gerne per E-Mail gesandt werden an: leipold@lohberger-leipold.de; tsambikakis@tsambikakis.com; zoeller@uni-trier.de.

München, Köln, Trier im August 2019

Klaus Leipold

Michael Tsambikakis

Mark A. Zöller